

Informationen zum Kaufrecht



I. Einführung	3
II. Mängel	3
1. Sachmangel	3
2. Rechtsmangel	3
3. Rechtsfolgen mangelhafter Leistung	4

I. Einführung

Durch das Schuldrechtsreformgesetz ergeben sich wesentliche Neuerungen, die im Überblick kurz dargestellt werden sollen:

- An die Stelle der Wandelung ist der Rücktritt getreten
- Stück- und Gattungskauf sind in ihren Rechtsfolgen angeglichen worden
- Rechts- und Sachmangel haben identische Rechtsfolgen
- Die Lieferung einer mangelhaften Sache ist eine Pflichtverletzung
- Schadensersatz bei allen verschuldeten Vertragsverletzungen

Alle Änderungen stärken die Stellung des Käufers, fast ausnahmslos wirken sich die Änderungen zu Gunsten des Käufers aus.

II. Mängel

1. Sachmangel

Ein Sachmangel kann darin bestehen, dass:

- eine Sache nicht über die vereinbarte Beschaffenheit verfügt, § 434 Abs. 1 S. 1 BGB
- eine Sache sich nicht für die vertragliche oder gewöhnliche Verwendung eignet, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB
- maßgeblich sind nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 S. 3 BGB auch die Werbeaussagen des Herstellers
- eine unsachgemäße Montage vorliegt, § 434 Abs. 2 S. 2 BGB
- eine unsachgemäße Montageanleitung vorliegt, § 434 Abs. 2 S. 2 BGB („Ikea-Klausel“)
- etwas Falsches oder eine zu geringe Menge geliefert wird, § 434 Abs. 3 BGB

2. Rechtsmangel

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn

- Rechte Dritter an der Sache bestehen, die nicht vereinbart wurden, § 435 S. 1 BGB
- im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht, § 434 S. 2 BGB



Um einen Sachmangel feststellen zu können, ist zunächst nach der vereinbarten Beschaffenheit, dann nach der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung und schließlich nach der gewöhnlichen Verwendung/der üblichen Beschaffenheit zu fragen.

3. Rechtsfolgen mangelhafter Leistung

- Nacherfüllung
- Rücktritt
- Minderung
- Schadensersatz
- Aufwendungsersatz

a) Nacherfüllung

- Käufer kann Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen, § 439 BGB
- Dem Verkäufer steht ein Weigerungsrecht zu, bei
 - Unmöglichkeit/Unvermögen, § 275 Abs. 1 BGB
 - Unverhältnismäßigkeit, § 275 Abs. 2 BGB
 - Unverhältnismäßigen Kosten, § 439 Abs. 3 BGB
 - Die Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialskosten) trägt Verkäufer, § 434 Abs. 2 BGB
 - Rückgewähranspruch des Verkäufers bei Nachlieferung, § 434 Abs. 4 BGB

Vertragliche Beschränkung der Nacherfüllung

- Im Rahmen einer individualvertraglichen Vereinbarung im Grundsatz möglich
- In AGBs:
 - Ein Ausschluß ist nach § 309 Nr. 8 b) aa) unwirksam
 - Gleiches gilt für den Ausschluß der Kostenerstattungspflicht nach § 309 Nr. 8 b) cc)
 - Eine Beschränkung auf Nachlieferung/Nachbesserung ist möglich, sofern Minderung und Rücktritt bei Fehlschlägen vorbehalten, § 309 Nr. 8 b) bb)
 - Bei arglistigem Verschweigen oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache ist nach § 444 BGB ein Haftungsausschluß unwirksam



b) Rücktritt bei mangelhafter Leistung § 440 BGB

- Grundsatz fruchtloser Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach § 323 Abs. 1 BGB
- Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei:
 - einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung, § 323 Abs. 2 BGB
 - bei ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung, § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB
 - einem Fixgeschäft, § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB
 - besonderen Umständen, § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB
 - Verweigerung der Nacherfüllung, § 440 S. 1 1. Alt. BGB
 - Fehlschlagen/Unzumutbarkeit der Nacherfüllung, § 440 S. 2 2. Alt. BGB
 - Unmöglichkeit/Unverhältnismäßigkeit, § 440 S. 1 BGB
 - Kein Ausschluss des Rücktritts:
 - bei Teilleistung, wenn kein Interessenfortfall, § 323 Abs. 5 S. 1
 - unerhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers bei Teilerfüllung, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB
 - selbstverschuldeter Rücktrittsgrund, § 323 Abs. 6 1. Alt. BGB
 - unverschuldeter Rücktritt bei Annahmeverzug des Gläubigers, § 323 Abs. 6 2. Alt. BGB

c) Vertragliche Beschränkungen des Rücktrittsrechts

- Im Rahmen einer individualvertraglichen Vereinbarung möglich
- In den AGBs:
 - Ein Ausschluß ist nach § 309 Nr. 8 b) aa) unwirksam
 - Eine Beschränkung auf die Fälle der fehlgeschlagenen Nachbesserung ist nach § 309 Nr. 8 b) bb) BGB möglich
 - Bei arglistig verschwiegenem Mangel unwirksam, § 444 BGB
 - Nach § 475 BGB zum Nachteil des Verbrauchers unwirksam

d) Schadensersatz bei mangelhafter Leistung nach § 437 Nr. 3 BGB



- Pflichtverletzung = jede mangelhafte Lieferung
- Ablauf einer angemessenen Nachfrist
- Vertretenmüssen des Verkäufers
- Grundsatz: Vorsatz/Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
Großer Schadensersatzanspruch nur bei Interessenfortfall, § 281 Abs. 1 S. 3 BGB

e) Schadensersatz bei Mangelfolgeschäden

- Pflichtverletzung nach § 280 BGB = jede mangelhafte Leistung
Vertretenmüssen des Verkäufers
- Im Rahmen der Verjährung ist streitig, ob die allgemeinen Regeln (§ 195 BGB) gelten oder § 438 BGB
- Vertragliche Beschränkungen der Ersatzpflicht:
- Ein Ausschluß für Vorsatz ist unwirksam nach § 276 Abs. 3 BGB
- Ansonsten möglich in den Grenzen der § 307ff. BGB

Zusammenfassung

Dem Käufer einer mangelhaften Sache stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Anspruch auf Mängelbeseitigung nach §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB
- Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB → bei Mangelfolgeschäden, also solchen, die an anderen Rechtsgütern des Käufers eintreten
- Anspruch auf Schadensersatz für Kosten einer Ersatzsache nach §§ 437 Nr. 3 i.V.m. 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB
- Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2 i.V.m. § 323 Abs. 1, 5 S. 2 BGB
- Minderung nach §§ 437 Nr. 441 BGB
- Wurde bereits gezahlt, ergibt sich der Rückzahlungsanspruch infolge der Minderung aus §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1, 4, 346 BGB

